



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

zwischen den Städten

Borken (Hessen)
Felsberg
Homberg (Efze)
Melsungen
Neukirchen (Knüll)
Schwalmstadt
Schwarzenborn
Spangenberg

jeweils vertreten durch den Magistrat

und den Gemeinden

Bad Zwesten
Edermünde
Frielendorf
Gilserberg
Jesberg
Knüllwald
Körle
Malsfeld
Morschen
Neuental
Oberaula
Ottrau
Schrecksbach
Wabern
Willingshausen

jeweils vertreten durch den Gemeindevorstand

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinde bilden gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.

Der Name des zu gründenden Bezirkes soll „Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut Schwalm-Eder“ lauten.

§ 2

Zweck

Die Bildung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes Gefahrgut Schwalm-Eder dient folgendem Zweck:

Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Überwachung, der Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter sowie Beförderung radioaktiver Stoffe gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO), soweit diese nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbezirks werden von dem Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) erfüllt. Die Leitung wird jeweils zu 50/100 von der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Knüllwald ausgeführt.

Der Verwaltungssitz befindet sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Knüllwald.

Die Überwachung, die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter sowie Beförderung radioaktiver Stoffe wird durch die Bediensteten des Ordnungsbehördenbezirkes Schwalm-Eder-Knüll ausgeführt.

- (2) Der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem beauftragten Vertreter. Er tritt bei Bedarf und auf Antrag einer beteiligten Stadt oder Gemeinde zusammen und entscheidet über wesentliche Punkte der Zusammenarbeit.

§ 4

Beitrittserklärungen anderer Kommunen

Andere Städte und Gemeinden können im Wege einer Beitrittserklärung in den Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut Schwalm-Eder aufgenommen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Städte und Gemeinden ist erforderlich.

§ 5

Kosten

- (1) Die anfallenden Kosten (laufende Kosten und Investitionen) werden gem. §106 Abs. 1 Nr. 4 (HSOG) nach dem Verhältnis der jeweiligen vom Hessischen Statistischen Landesamt amtlich festgelegten Einwohnerzahlen (zum: 30. Juni des Vorjahres) von den beteiligten Städten und Gemeinden getragen, soweit sie nicht durch die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können.
- (2) Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.
- (3) Bis spätestens 31.05. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet.

Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die vertragsabschließenden Kommunen mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die Stadt Homberg (Efze) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7

Genehmigung

Diese Vereinbarung tritt nach Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Kassel am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich alle beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Borken (Hessen), den

Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen)

(Siegel)

Marcèl Pritsch
Bürgermeister

Horst Simmen
Erster Stadtrat

Felsberg, den

Der Magistrat der Stadt Felsberg

(Siegel)

Dr. Björn Faupel
Bürgermeister

Ralf Stremetzne
Erster Stadtrat

Homberg (Efze), den

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Achim Jäger
Erster Stadtrat

Melsungen, den

Der Magistrat der Stadt Melsungen

(Siegel)

Timo Riedemann
Bürgermeister

Ulrike Hund
Erste Stadträtin

Neukirchen, den

Der Magistrat der Stadt Neukirchen

(Siegel)

Marian Knauff
Bürgermeister

Nils Bernhardt
Erster Stadtrat

Schwalmstadt, den

Der Magistrat der Konfirmationsstadt Schwalmstadt

(Siegel)

Tobias Kreuter
Bürgermeister

Lothar Ditter
Erster Stadtrat

Schwarzenborn, den

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn

(Siegel)

Jürgen Liebermann
Bürgermeister

Stefan Scheindl
Erster Stadtrat

Spangenberg, den

Der Magistrat der Stadt Spangenberg

(Siegel)

Andreas Rehm
Bürgermeister

Michael Johne
Erster Stadtrat

Bad Zwesten, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten

(Siegel)

Achim Siebert
Bürgermeister

Dirk Höhle
Erster Beigeordneter

Edermünde, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde

(Siegel)

Michaela Weitsch
Bürgermeisterin

Gerhard Rohm
Erster Beigeordneter

Frielendorf, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Siegel)

Jens Nöll
Bürgermeister

Isabelle Vaupel
Erste Beigeordnete

Gilserberg, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg

(Siegel)

Lukas Daum
Bürgermeister

Lothar Hirth
Erster Beigeordneter

Jesberg, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg

(Siegel)

Heiko Manz
Bürgermeister

Klaus Wetzlar
Erster Beigeordneter

Knüllwald, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Andreas Koch
Bürgermeister

Günter Ebert
Erster Beigeordneter

Körle, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Körle

(Siegel)

Mario Gerhold
Bürgermeister

Volker Blumenstein
Erster Beigeordneter

Malsfeld, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld

(Siegel)

Michael Hanke
Bürgermeister

Volker Komiske
Erster Beigeordneter

Morschen, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen

(Siegel)

Roland Zobel
Bürgermeister

Sabine Knobel
Erste Beigeordnete

Neuental, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental

(Siegel)

Sandra Bischoff
Bürgermeisterin

Bernd Schmidt
Erster Beigeordneter

Oberaula, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula

(Siegel)

Klaus Wagner
Bürgermeister

Lothar Maurer
Erster Beigeordneter

Ottrau, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

(Siegel)

Jonas Korell
Bürgermeister

Burkhard Raatz
Erster Beigeordneter

Schrecksbach, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schrecksbach

(Siegel)

Daniel Helwig
Bürgermeister

Gerhard Bechtel
Erster Beigeordneter

Wabern, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern

(Siegel)

Claus Steinmetz
Bürgermeister

Klaus Urbanek
Erster Beigeordneter

Willingshausen, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingshausen

(Siegel)

Luca Fritsch
Bürgermeister

Volker Damm
Erster Beigeordneter